

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „isaac - Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied in der International Society for Augmentative and Alternative Communication (isaac) und bezeichnet sich auf internationaler Ebene als isaac - gsc (isaac-German Speaking Countries).
- (3) Sitz des Vereins ist Essen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Wirkungsbereich

- (1) Der Verein wirkt auf nationaler Ebene innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu ist der Aufbau einzelner Landesverbände anzustreben.
- (2) Der Verein wirkt auf Internationaler Ebene weltweit im Rahmen der Zusammenarbeit mit International Society for Augmentative and Alternative Communication und deren einzelnen nationalen Sektionen.

## § 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, ergänzende und ersetzende Kommunikationsmöglichkeiten für nichtsprechende oder in ihrer Sprache beeinträchtigte Menschen zu schaffen und/oder praxisorientiert und interdisziplinär weiterzuentwickeln. Im einzelnen nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- a) Austausch von Informationen zwischen Kommunikationspartnerinnen und -partnern, die Möglichkeiten alternativer Kommunikation nutzen oder nutzen wollen;
- b) Fortbildung von Personen, die sich professionell mit Fragestellungen alternativer Kommunikation auseinandersetzen;
- c) Beratung von Personen, die in ihrer Sprache eingeschränkt sind, sowie deren Kommunikationspartnerinnen und -partner (z.B. Eltern, Geschwister und andere);
- d) Förderung der Integration Behinderter auf allen Ebenen gesellschaftlichen Lebens durch Verbesserung ihrer Kommunikationsmöglichkeiten;
- e) internationaler Austausch mit Betroffenen in anderen Staaten, Kooperation mit der International Society for Augmentative and Alternative Communication und deren nationalen Sektionen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliedschaft soll jede natürliche oder juristische Person zugelassen werden, die die Ziele des Vereins verfolgt.
- (3) Natürliche und juristische Personen, die nicht zur ordentlichen

Mitgliedschaft zugelassen werden, können fördernde Mitglieder werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen. Dies können insbesondere natürliche und juristische Personen mit kommerziellen Interessen am Vertrieb von Hilfsmitteln für Behinderte sein. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme ist gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller als ordentliches oder förderndes Mitglied zugelassen wird.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft in isaac - Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V. beinhaltet automatisch die Mitgliedschaft in der International Society for Augmentative and Alternative Communication.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und gestaffelt werden kann. Vom Mitgliedsbeitrag wird ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Betrag an die International Society for Augmentative and Alternative Communication abgeführt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Löschung der juristischen Person,
  - c) Tod oder
  - d) Ausschuß.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf des Quartals erklärt werden.
- (3) Der Ausschuß ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; der Ausschuß ist ferner möglich, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schädigt.

Der Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschuß kann durch die unmittelbar auf den Ausschußtermin folgende Mitgliederversammlung rückgängig gemacht und für nichtig erklärt werden.

## § 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung durch den Vorstand erledigt werden. Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich einberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands
  - b) die Wahl von Kassen- und Rechnungsprüferinnen oder -prüfern,

die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sind,  
c) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags,  
d) der Beschluß von Satzungsänderungen,  
e) die Erstattung eines Jahres- und Kassenberichts durch den Vorstand,  
f) der Bericht der Kassen- und Rechnungsprüferinnen oder -prüfer,  
g) die Beschlußfassung über den Vereinshaushalt und Jahresbeitrag.  
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung; dabei muß eine Frist von drei Wochen zwischen Abgangstag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung eingehalten werden.  
(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung muß auf den schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder beim Vorstand auf einen anderen Termin verschoben werden.  
(5) Zu Beginn der Versammlung wählen die Mitglieder eine Tagesleitung für die jeweilige Sitzung.  
(6) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich. Fördernde Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Nichtmitgliedern kann Rederecht gewährt werden.  
(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.  
(8) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der alle Beschlüsse niedergelegt werden. Die Niederschrift ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus  
a) der oder dem ersten Vorsitzenden  
b) der oder dem zweiten Vorsitzenden  
c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer  
d) der Verwalterin oder dem Verwalter der Finanzen  
Außerdem können bis zu zwei Beisitzende in den Vorstand gewählt werden.  
(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist zuständig, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen können ihnen erstattet werden. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:  
a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,  
b) die Erarbeitung eines Haushaltsplanentwurfes für jedes Kalenderjahr.  
(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstands sind der jeweils nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.  
(5) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Dauer der Amtsperiode.

### § 10 Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen Arbeitsgruppen zu speziellen thematischen Fragestellungen bilden. Die Arbeitsgruppen berichten der Mitgliederversammlung regelmäßig über den Stand ihrer Aktivitäten.

### § 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur erfolgen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder diese in der Mitgliederversammlung beschließt. Den Mitgliedern ist es auch möglich, ihr Votum unmittelbar vor der Mitgliederversammlung, in der die Satzungsänderung beschlossen werden soll, per Brief an den Vorstand abzugeben.

### § 12 Verhältnis zur isaac (International Society for Augmentative and Alternative Communication)

Der Vorstand regelt das Verhältnis zwischen dem Verein und der International Society for Augmentative and Alternative Communication durch einen Vertrag, der auf den Prinzipien dieser Satzung und den im AAC-Journal 1987 von Shirley McNaughton formulierten „Guidelines for the Formation of isaac Chapters“ aufbaut.

### § 13 Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Bestimmungen des § 11, Satz 2, finden entsprechend Anwendung. Briefwahlstimmen zählen wie die Stimmen Anwesender. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins an den „Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.“ abgeführt.